

Innere Organisation öffentlich-rechtlicher Wasserversorgungsunternehmen

Die Versorgung der Bürger mit Trinkwasser ist eine gesetzlich vorgeschriebene Aufgabe der Gemeinden. Diese Aufgabe wird erfüllt *gemeindeintern* durch ein gemeindeeigenes Wasserwerk, durch einen relativ selbständig wirtschaftenden sog. Eigenbetrieb der Gemeinde ("Gemeindewerke"/"Stadtwerke") oder durch einen eigenständigen Kommunalbetrieb. Die Gemeinde kann die Aufgabe der Wasserversorgung andererseits auch *extern übertragen*, etwa einem Zweckverband zur Wasserversorgung, dem sie zusammen mit anderen Gemeinden beitrifft, oder einem Wasserverband, der unabhängig von Gemeindegremien agiert. Liegt also die Trinkwasserversorgung nicht mehr in der Hand der Gemeinde selbst, ist dazu ein Zweckverband *gemeindeübergreifend* oder ein Wasserverband i.a. *innerhalb* eines Gemeindegebiets tätig.

	Gemeinde: Gemeinde/Stadtwerke, Eigenbetrieb	Zweckverband zur Wasserversorgung	Wasser- und Bodenverband zur Wasserversorgung/ Wasser(beschaffungs)verband
Mitglieder:	—	meist Gemeinden im (gemeindeübergreifenden) Verbandsgebiets	meist Grundstückseigentümer im Verbandsgebiet (innerhalb einer Gemeinde)
Beschließendes Hauptorgan: zusammengesetzt aus:	Gemeinderat: gewählte Gemeinderäte als Vertretung der Bürger	Verbandsversammlung: einzelne Gemeinderäte der Mitgliedsgemeinden als Verbandsräte	Verbandsversammlung: alle Verbandsmitglieder/ Grundstückseigentümer (im Verbandsgebiet)
Beschließender Ausschuß: zusammengesetzt aus:	Werksausschuss: einzelne Gemeinderäte	Verbandsausschuss: meist Bürgermeister der Mitgliedsgemeinden	Verbandsvorstand: durch Versammlung gewählte Verbandsmitglieder
Leitung:	Werksausschussvorsitzender/ Bürgermeister	Verbandsvorsitzender, durch Versammlung gewählt	Verbandsvorsteher, durch Versammlung gewählt



Der WV Baldham ist ein öffentlich-rechtliches Unternehmen auf der Grundlage des **Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände (WVG)** und des **Bay. Ausführungsgesetzes zum WVG**, er regelt deshalb seine Angelegenheiten durch *Satzungen*, die automatisch für jedes Verbandsmitglied verbindlich sind. Privatrechtliche Wasserversorgungsunternehmen sind demgegenüber durch ihre jeweilige Rechtsform (z.B. GmbH) festgelegt und vereinbaren mit den Anschlusswilligen einzelne *Versorgungsverträge*.

Die Grundlagen des Verbandes, die Verbandsaufgabe, die allgemeinen rechtlichen Verhältnisse zwischen Verband und seinen Mitgliedern, die Verfassung/Organisation und das Wirtschaftswesen des WV Baldham sind in der **Verbandsatzung (VS)** festgeschrieben.

Die sich speziell aus der Verbandsaufgabe – Wasserversorgung – ergebenden Rechte und Pflichten des Verbandes einerseits und der durch ihn Versorgten/Verbandsmitglieder andererseits regelt die **Wasserabgabesatzung (WAS)**. Insbesondere beinhaltet die WAS das Recht der Grundstückseigentümer im Verbandsgebiet, an das Versorgungsnetz des Verbandes angeschlossen und mit Wasser versorgt zu werden (Anschluss- und Benutzungsrecht), jedoch auch die Pflicht zum Anschluss und zum Gebrauch des angebotenen Wassers (Anschluss- und Benutzungspflicht). Unter dieser Vorgabe werden die Details des Anschlussverhältnisses und die Bedingungen zur Sicherung der Versorgung geregelt.

Ergänzend zur WAS werden in der **Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung (BGS-WAS)** die Bedingungen zur Erhebung sowie die jeweilige Höhe der Beiträge und Gebühren festgelegt. Die *einmalig* zu leistenden Beitragszahlungen der Grundstückseigentümer (Herstellungsbeiträge/Investitionsbeiträge) werden für die Herstellung bzw. Erneuerung der verbandlichen Anlagen verwendet, die *laufend* zu entrichtenden Gebühren (Verbrauchs- und Grundgebühr) decken dagegen die Kosten des Verbandes für den laufenden Betrieb.

WAS und BGS-WAS des Verbandes orientieren sich an den entsprechenden ministeriellen Mustersatzungen, die BGS-WAS entspricht außerdem dem **Kommunalabgabengesetz**, obwohl der Verband als *nichtkommunales* Unternehmen diesem Gesetz nicht unterworfen ist.

Über alle Einzelheiten der Satzungen befindet die Verbandsversammlung, jedes Verbandsmitglied kann daran teilnehmen und durch quasi basisdemokratische Beteiligung über die Geschicke des Verbandes mitbestimmen. Es besteht sog. „dingliche“ Mitgliedschaft beim Verband, d.h. die Mitglieder nehmen in Form ihres Grundstückes am Verband teil; die Mitgliedschaft überträgt sich dabei automatisch mit dem Eigentumsübergang.